

Badeordnung zur Benutzung des Terrassenfreibades des Marktes Oberkotzau vom 11.03.2021

§ 1

Geltungsbereich und Zweck des Bades

- (1) Der Markt Oberkotzau betreibt das Terrassenfreibad (Schloßparkstraße 2, 95145 Oberkotzau) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Badeanlage dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung, Entspannung, der Förderung des Schwimmsports und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (3) Diese Badeordnung soll die höchstmögliche Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad gewährleisten und ist somit für jeden Benutzer verbindlich.

§ 2

Zutrittsbestimmungen und Benutzungsrecht

- (1) Für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist ein Eintrittsentgelt vorher zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist in der Entgeltordnung für das Terrassenfreibad des Marktes Oberkotzau festgelegt. Diese Regelung ist im Eingangsbereich des Bades öffentlich bekannt gemacht. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises entsprechend der Gebührenordnung sein (Eintrittskarte). Der Beleg ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt während dessen Geltungsdauer untersagt.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener (d.h. Personen ab 18 Jahre) das Bad besuchen.
- (4) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (5) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind Personen unter Alkohol-, Drogen- und Medikamenteneinfluss.
- (6) Von der Benutzung der Bäder sind Personen ausgeschlossen, die an einer übertragbaren oder Ekel erregenden Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
- (7) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison werden vom Markt Oberkotzau bestimmt und von dem Betriebsführer jeweils rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das Bad ist täglich von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.
- (3) Bei schlechter Witterung ist das Bad von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.
Bei Überfüllung oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen kann das Bad für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.

§ 4

Verhalten im Bad

- (1) Die Badeeinrichtung ist schonend und pfleglich zu behandeln. Das Wasser, das Badegelande, die Einrichtungen und die Anlagen des Freibades dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Jeder Besucher des Bades hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt oder geschädigt werden. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet.
- (3) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Außerdem ist nicht gestattet:
 - a. Mitbringen von Tieren
 - b. Aufenthalt im Wasser während eines Gewitters
 - c. Ballspiele, die andere Benutzer belästigen
 - d. Rauchen in den Gebäuden und in den Schwimmbecken
- (6) Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Aufbewahrung von Kleidern und Wertsachen

- (1) Das Umkleiden soll nur in den Umkleideräumen (Gebäude oder Anlagen im Außenbereich) geschehen.
- (2) Wertsachen können in den vorhandenen, abschließbaren Behältnissen im Umkleideraum im Gebäude aufbewahrt werden. Die Behältnisse sind mit Pfandschlössern versehen. Der im Schloss steckende Schlüssel lässt sich erst drehen und abziehen, wenn zuvor ein Geldstück eingeworfen wurde. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten für den notwendigen Austausch des Schlosses zu ersetzen. Nach dem späteren Öffnen des Schrankes, bei dem der Schlüssel im Schloss wieder blockiert wird, erhält der Badegast das Geldstück zurück. Die Schließfächer müssen am gleichen Tag wieder geleert werden. Bei Zuwiderhandlung wird der Inhalt und das Geldstück durch den Bademeister entnommen. Auf die Bestimmung der §§ 7 und 10 wird hingewiesen.
- (3) Die Lagerung von Badezubehör und Sonstigem (Kleidung) kann auch über die gesamte Saison in Jahregarderobenschränken erfolgen. Diese Schränke können nach Verfügbarkeit beim Bademeister angemietet werden.

§ 6

Benutzung der Schwimmbecken

- (1) Es ist ein Schwimmer- und ein Nichtschwimmer-, sowie ein Planschbecken vorhanden. Das Schwimmerbecken ist ausschließlich für schwimmkundige Personen, ausgenommen im Falle des beaufsichtigten Schwimmunterrichtes, zugelassen. Das Planschbecken ist ausschließlich für Kleinkinder zugelassen.
- (2) Der Zutritt zu den Beckenbereichen (inkl. Beckenumgänge usw.) hat ausschließlich durch die Durchschreitebecken und nur in Badebekleidung zu erfolgen. Der Zutritt hat ausschließlich barfuß oder mit Badeschuhen zu erfolgen.
- (3) Vor jedem Betreten der Becken hat sich jeder Badegast abzduschen. Die Benutzung von Seife ist nur in den Duschen der Umkleideräume zugelassen.
- (4) Das Einbringen von unzulässigen Fremdstoffen (z.B. Sand beim Planschbecken) ist zu vermeiden.

§ 7

Fundgegenstände

Für die im Bad abhanden gekommenen Gegenstände wird vom Markt Oberkotzau kein Ersatz geleistet. Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind dem Bademeister zu übergeben. Über Fundgegenstände, die bis zum Schluss der Badesaison nicht abgeholt wurden, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Schulen, Vereine, gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Die Zulassung geschlossener Gruppen wird durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (2) Geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen) dürfen das Bad nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Begleitperson benutzen. Diese hat nicht nur die ihr ohnehin abliegende Aufsichtspflicht wahrzunehmen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Gruppenmitglieder diese Badeordnung und etwaige Anordnungen des Badepersonals beachten.
- (3) Wenn die Benutzerstunden außerhalb der täglichen Öffnungszeit stattfinden, ist keine Badeaufsicht des Marktes Oberkotzau anwesend.
- (4) Jede gewerbliche Nutzung im Bad bedarf der vorherigen Genehmigung des Marktes Oberkotzau. Dies gilt auch für die Erteilung von nicht gewerblichem Schwimmunterricht sowie den Verkauf von Speisen und Getränken. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch.

§ 9

Aufsicht

- (1) Das Badepersonal ist angewiesen, für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Personen, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Badeordnung halten, können vom Bademeister vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Den Anweisungen des Badesmeisters und des übrigen Personals sowie des Ordnungsdienstes der DLRG ist Folge zu leisten.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Besuchers.
- (2) Der Markt Oberkotzau bzw. der Betriebsführer haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, sonstiger Benutzungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Der Markt Oberkotzau bzw. der Betriebsführer übernimmt keine Haftung für Unfälle, die durch unzumutbares oder gar ordnungswidriges oder mutwilliges Verhalten eintreten. Für die Benutzung der Umkleieräume und Duschen sowie für die besonders untergebrachten Gegenstände der Besucher übernimmt der Markt Oberkotzau bzw. der Betriebsführer keine Haftung.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr - der Markt Oberkotzau bzw. der Betriebsführer übernehmen keine Haftung. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- (4) Die Badegäste haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen dem Marktes Oberkotzau,

seinem Betriebsführer oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung haftet der Gast für den Schaden (inkl. der Kosten für die Beseitigung desselben).

- (5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Bademeister angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen beim Markt Oberkotzau geltend gemacht werden.

§ 11

Verbindlichkeit und Anerkennung der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich.
(2) Wer das Badegelände betritt bzw. eine Eintrittskarte löst, erkennt damit diese Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb rechtsverbindlich an.
(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleiche Verpflichtung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Die Badeordnung vom 01.05.2013 tritt zum 31.03.2021 außer Kraft.

Markt Oberkotzau
Oberkotzau, den 11.03.2021


Breuer
Erster Bürgermeister